

An die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)

Bern, 19. August 2026

25.082 Geschäft des Bundesrates

«Elektronisches Gesundheitsdossier. Bundesgesetz»

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Sie beraten an der Sitzung der SGK-N vom 20./21. August 2026 das neue Bundesgesetz zum Elektronischen Gesundheitsdossier ([25.082](#)). Aufgrund der Sistierung der Aktivitäten der Post im EPD hat sich die Ausgangslage wesentlich verändert. Damit stellt sich die Frage, wie der Übergang vom EPD zum E-GD in dieser Übergangsphase ausgestaltet und sichergestellt werden kann.

ARTISET und der Branchenverband CURAVIVA sowie H+ möchten deshalb noch einmal klar festhalten, dass die Spitäler, Kliniken und Pflegeheime jahrelang ins EPD investiert und es unterstützt haben. Die Übergangsphase vom heutigen EPD zum künftigen E-GD braucht jetzt klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit.

Zuerst die künftige Infrastruktur klären

Bevor weitere Investitionen in das heutige EPD verlangt werden, muss geklärt sein, welche bestehenden Infrastrukturen, Anschlüsse und Schnittstellen in das künftige E-GD überführt werden können. Eine stärkere Rolle von CARA in der Übergangsphase schafft für sich allein noch keine Investitionssicherheit. Entscheidend ist, ob die heutige technische Lösung auch im E-GD weiterverwendet wird.

Besonders betroffen sind Leistungserbringer, die aufgrund der Einstellung der Stammgemeinschaft Post Sanela per Ende 2026 die Stammgemeinschaft wechseln müssen. Es wäre weder sachgerecht noch wirtschaftlich, wenn sie für wenige Übergangsjahre erneut einen Anschluss oder neue Schnittstellen finanzieren müssten, die mit Einführung des E-GD nochmals angepasst oder ersetzt werden.

Übergangsinfrastruktur nicht durch Leistungserbringer finanzieren

Unter diesen Umständen ist es nicht sachgerecht, Leistungserbringer während der Übergangsphase zu zusätzlichen Investitionen und Vorhalteleistungen zu verpflichten. Der Übergang vom EPD zum E-GD muss als Gesamtprojekt betrachtet werden und Anschlusspflicht, Finanzierung, technische Architektur, Interoperabilität sowie die Weiterverwendung bestehender Investitionen müssen gemeinsam geregelt werden. Gerade nach dem Rückzug der Post aus dem EPD-Markt besteht für viele stationäre

Leistungserbringer eine besondere Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Plattform. Ein Teil der Leistungserbringer muss aufgrund der Einstellung der Stammgemeinschaft Post Sanela per Ende 2026 bereits heute einen Wechsel der Stammgemeinschaft vornehmen. Es ist zu verhindern, dass diese Leistungserbringer für wenige Übergangsjahre erneut einen Anschluss oder neue Schnittstellen finanzieren müssen, die mit der Einführung des E-GD nochmals angepasst oder ersetzt werden.

Eine kohärente Übergangsplanung hat deshalb sicherzustellen, dass keine Investitionen getätigt werden, die später nicht weiterverwendet werden können, und dass die Finanzierung allfälliger Leerkosten geregelt ist.

Wir empfehlen dem Parlament deshalb, **die Rahmenbedingungen für die Übergangsphase transparent und verbindlich zu klären und die bestehende Anschlusspflicht für die betroffenen Leistungserbringer bis zum Inkrafttreten des E-GD aufzuheben**. Mit der Aufhebung der Anschlusspflicht kann das EPD in den Kantonen, welche es aktiv fördern, auch weiter betrieben und genutzt werden. Die Aufhebung ist keinem Marschhalt gleichzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Voraussetzungen für den Anschluss, die Finanzierung der Übergangs- und Leerkosten, der Umgang mit bestehenden Investitionen sowie die Überführung von bestehenden Infrastrukturen. Aktuell ist Organisation der Übergangsphase sowie der Anschluss des künftigen E-GD noch nicht definiert. Für die Leistungserbringer ist es von zentraler Bedeutung, dass weitere bzw. neue Investitionen nur für die Weiterentwicklung des künftigen E-GD getätigt werden.

Eine erfolgreiche digitale Transformation des Gesundheitswesens setzt voraus, dass Investitionen dort erfolgen, wo sie nachhaltig Nutzen schaffen. Verpflichtungen zu isolierten oder nur temporär nutzbaren Lösungen, die erhebliche Kosten verursachen, ohne im Versorgungsalltag einen entsprechenden Nutzen zu ermöglichen, sind hingegen weder wirtschaftlich noch sachgerecht und führen dazu, dass das E-GD bereits mit einem negativen Start behaftet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses wichtigen Anliegens. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christina Zweifel
Directrice CURAVIVA



Anne-Geneviève Bütikofer
Directrice H+